

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 103 (1935)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:

Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Codex juris canonici und die katholische Aktion — Aus der Praxis, für die Praxis — Eindrücke vom Triduum in Lourdes — Skizzen für Maipredigten — Kirchenchronik — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Codex juris canonici und die katholische Aktion.

Laut *Osservatore Romano* (Nr. 96, 24. April 1935) wurde unlängst in Rom eine Doktordissertation eingereicht, welche das Verhältnis der katholischen Aktion zum geltenden kanonischen Rechte zum Gegenstand der Untersuchung hat. Die Aktualität der Frage verdient, das Ergebnis der Untersuchung hier den Hauptlinien nach bekannt zu geben.

So viel über die Katholischē Aktion (KA) gesprochen und geschrieben worden ist, so wenig wurde ihre rechtliche Seite gegenüber dem CJC bisher in Erwägung gezogen.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung (1917) des CJC erklärt, warum in ihm von der Katholischen Aktion keine Erwähnung geschieht. So bleiben die zahlreichen kirchlichen Dokumente, besonders jene Pius XI., die einzigen Quellen, die Auskunft geben über die Rechtslage der KA. Sie müssen aber systematisch mit dem im CJC enthaltenen Laienrecht verglichen werden.

Bekanntlich werden die Vereine der Gläubigen (cc. 684-725) in streng kirchliche und in laikale resp. katholische Vereine eingeteilt. Dieser Unterschied ergibt sich je nach der verschiedenen Stellung zur kirchlichen Autorität. Die streng kirchlichen Vereine sind die durch die kirchlichen Behörden rechtsgültig errichteten oder doch formell approbierten Vereine. Die andern Vereine sind Vereine, die, ihren kirchlichen und religiösen Zwecken entsprechend, von der Kirche wohl empfohlen, aber nicht als kirchliche Vereine im eigentlichen Sinne anerkannt sind.¹ Welches ist nun die Stellung der Vereine der KA? Sind es Vereine ersterer oder zweiter Art? Vor Pius XI. war es schwierig, eine sichere Antwort darauf zu geben. Jetzt aber, insbesondere in Anbetracht sowohl der besondern Jurisdiktion, welche die kirchliche Hier-

archie über diese Vereine ausübt, als auch ihrer ausdrücklichen Approbation vonseiten der kirchlichen Behörden, ist es ausser Zweifel, dass die Vereine der KA zu den kirchlichen Vereinen im strengen Sinne nach c. 686 § 1 gehören.

Als kirchliche Vereine anerkennt aber der CJC nur die weltlichen Dritten Orden, die Bruderschaften und die frommen Vereinigungen (*piae uniones*). Reihensich die Vereine der KA in eine dieser drei Kategorien ein? Nach einem Vergleiche nach Zweck und Stellung und Praxis beider Arten kann die Antwort nur verneinend sein. Auch die Gattung der *piae uniones*, die ihnen doch am nächsten stehen, ist nicht weit genug, um die Vereine der KA darin aufzunehmen.

Wir dürfen hier einschalten, dass viele Kanonisten erachten, die erwähnte Dreiteilung genüge nicht, und dass z. B. die marianischen Kongregationen nur schwer in eine der drei Arten eingebaut werden könnten. Dass das Laienrecht (im strengen Sinne als Vereinsrecht) allzu knapp im CJC dargestellt ist, ist ebenfalls von vielen beachtet worden.

Die oben festgelegte Tatsache wird vor allem dadurch bestätigt, dass verschiedene Normen, die vom CJC für die drei angeführten Vereinsarten aufgestellt werden, auf die Vereine der KA gar nicht angewendet werden können. Auch die kirchlichen Zeugnisse bejahen dies. Die Katholische Aktion befindet sich demnach vollständig ausserhalb des im CJC enthaltenen kirchlichen (und laikalen) Vereinsrechtes und stellt einen neuen Typus kirchlicher Vereine dar.

Worin das neue und spezifische Element der KA besteht, ist nicht leicht zu sagen. Nach dem Wortlaut des grössten Teiles der kirchlichen Dokumente und vielfacher Äusserungen der Führer und Erforscher der KA scheint es, dass dieses typische Element in der besondern Beziehung zur kirchlichen Autorität liegt. Und diese Beziehung ist nicht mehr eine solche des privaten, sondern des öffentlichen kirchlichen Rechtes.

Aus verschiedenen und offensichtlichen Gründen ist es aber doch unmöglich, die Vereine und Organisationen der KA als Organe der kirchlichen hierarchischen Ordnung und Einrichtung zu betrachten. Es bleibt also auf Grund der angezogenen kirchlichen Dokumente nichts

¹) Die beste deutschsprachige Arbeit darüber ist bisher: J. Beil, Das kirchliche Vereinsrecht. F. Schöningh, Paderborn 1932. Die Rechtslage speziell der KA wird jedoch darin nicht berührt.

anderes übrig, als die juristische Gestalt der KA als öffentlich-rechtliche Institution zu bejahen. Eine, in die Einzelheiten gehende Prüfung der Beziehungen zwischen der kirchlichen Hierarchie und den Vereinen der KA, insbesondere, was die Bildung der Vereine der KA durch die Hierarchie, deren Ueberwachung und Kompetenzübergabe betrifft, sind die beste Bestätigung des Betonten.

Gerade in diesem Uebergang vom Gebiete des Privatrechts in das des öffentlichen Rechts scheint die wirkliche Neuerung der KA zu liegen. Diese grösste und kühnste Neuerung unterscheidet die KA am meisten von den bisherigen kirchenrechtlichen Vereinen.

Eine letzte Frage ist noch jene bezüglich der juristischen Persönlichkeit der KA. Wie bekannt, unterscheidet der CJC in c. 687 genau zwischen den formell kirchlich errichteten Vereinen und den von der Kirche bloss approbierten Vereinen. Nur erstere sind juristische Personen vor dem kirchlichen Forum. Hier liegt eine neue Schwierigkeit bezüglich der Vereine der KA vor. Mag sie aber auch schwer zu lösen sein, so ist doch zu bejahen, dass der KA und ihren Verbänden die juristische Persönlichkeit zukommt. Neben indirekten Beweisen dürfen dafür die beiden direkten angeführt werden: der KA ist wiederholt von der Kirche ein näheres Gesetzgebungs- oder Organisationsrecht (potere regolamentare) sowie das Recht auf Eigentum von Vermögen zugestanden worden.

Soweit der Artikel im *Osservatore Romano*. Die Dissertation selbst ist uns vorläufig nicht zugänglich. Es sei hier nur noch erlaubt, von den vielen Erwägungen die sich aufdrängen, einige wenige zu äussern. Im Zusatzprotokoll zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Oesterreich vom 5. Juni 1933 wird auch die Katholische Aktion berührt. Zu Art. XIV wird vereinbart: »Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein«. Uns scheint, gerade dieser Text könne in besonderer Weise Anlass bieten, das Wesen der Vereine der KA im Sinne der oben erwähnten Ausführungen festzusetzen, indem hier ganz vom öffentlichen Recht der Kirche die Rede ist, gegenüber dem des Staates. Nun ist aber freilich eben diese Frage umstritten, ob es in der Kirche überhaupt eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Sphäre gebe. J. Lammeyer schreibt in seinem Buche »Die juristischen Personen der katholischen Kirche: (S. 143): »Ausgeschlossen ist die Einteilung in juristische Personen des öffentlichen und solche des Privatrechts, da die Natur des kanonischen Rechts diese Einteilung nicht zulässt«. Er beruft sich auf die ältern Kanonisten Vering² und Lämmer. Beiläufig wirft diese Frage überhaupt nicht auf in dem oben zitierten Werke, sondern nennt die bloss von der Kirche empfohlenen (laikalen) Vereine »private Vereine«. Sicher ist, dass nicht ein Macht- oder Gewaltprinzip, sondern der Grundsatz des öffentlichen Dienstes, des besondern

²) Archiv f. kath. Kirchenrecht 2 (1857) S. 565 ff.

Einflusses auf das kirchliche Gemeinwohl, Kriterium des öffentlichen, und nicht die Willkür oder das absolute Belieben, sondern der Zweck persönlicher religiöser Stellung und Befriedigung Kriterium des privaten Rechtes sein darf, wenn eine solche Unterscheidung gemacht werden kann.³ Die Frage nach der rechtlichen Stellung der KA wird gewiss diese schon vielerörterte Kontroverse irgendwie klären. Sicher ist aber — und der angeführte Text des österreichischen Konkordates zeigt es. — dass in der KA entweder ein Mittel geboten ist, die etwas lose Stellung der laikalen oder katholischen Vereine gegenüber dem Ortsbischof und dem zuständigen Pfarrer an diese Instanzen enger zu binden⁴ oder dass sie das bestehende Recht, bezw. seine Mängel einfach im Sinne einer engern kirchlichen Unterstellung abändern hilft. Doch ist bis dorthin noch manches zu klären und zu ordnen, soll die KA wirklich das erreichen, was der Heilige Vater von ihr erhofft.

Burkhard Mathis, O. M. Cap.

Aus der Praxis, für die Praxis: Der hl. Karl Borromäus über die Verwaltung des hl. Bussakramentes.

Der heilige Karl Borromäus steht bei uns Schweizerpriestern in besonderer Verehrung. Er ist für uns ein leuchtendes Vorbild im Streben nach priesterlicher Vollkommenheit und ein weiser Führer in der Pastoration der uns anvertrauten Seelen. Dies ganz besonders auch in der segensreichen Verwaltung des hl. Bussakramentes. In einer herrlichen Exhorte, die er am 12. März 1584 in der bischöflichen Hauskapelle zu Mailand an seine Priester hielt, gibt er diesbezüglich höchst wertvolle Richtlinien.* — Die Zeit, in welcher der hl. Karl lebte, ist der unsrigen in vielem ähnlich. Die Beobachtung der Grundsätze und Praxis des hl. Seelsorgers von Mailand wird auch unsere Beichtstuhlpraxis in schwerer Zeit segensreich befruchten. Greifen wir aus der bischöflichen Ansprache einige Hauptgedanken heraus:

»Quamvis autem diligentissime peccata omnia investigasses, o Sacerdos, conscientiam poenitentis discussisses, et radices omnes peccatorum, etiam occultas et latentes amputasses num ideo putandum est tibi, te satis superque laborasse? Num expoliare te debes, sicut in canticis dicitur, tunica tua, atque ad auram residens, tibi ipsi de labore, suscepto complacere, atque blandiri? Falleris profecto. Non satis est, fratres, non satis est, inquam, Confessariis, haec omnia fecisse, et dicere: poenitentem audivi, eumdem absolvi, nil mihi ultra agen-

³) So hat Moy de Sons, Gründer und erster Schriftleiter des »Archivs für kath. Kirchenrecht« (a. a. O. S. 577 ff.) sehr treffend betont. In etwa ähnliche Gedanken entwickelt A. Rindler in seinem Werke: »Kanonisches Recht und modernes öffentliches Recht«, Upsala 1927, besprochen im Arch. f. kath. KR 109 (1929) S. 546 ff.

⁴) Recht klar ist dies in den »Richtlinien für die Katholische Aktion« der St. Galler Synodal-Statuten (S. 129 f.) ausgedrückt: »Die Katholische Aktion ist die auf dem Boden der Pfarrei und der Diözese kirchlich organisierte Laienhilfe mit religiösem Ziele«.

* Cf. S. Caroli Borromei Homiliae, Tom. IV., Mediolani MDCCXLVII, ex Typographia Bibliothecae Ambrosianae.

dum est: Liquidem singuli memores esse debetis muneris vestri; in id enim vos Dominus vocavit et misit, ut evellatis, et destruat, disperdat et dissipet, aedificet et plantet. Non sat est, criminum turrim destruxisse, qua cum Deo pugnare velle peccatores videbantur: non sat est, diabolicam civitatem penitus dissipasse; radices omnes malorum evulsisse, et dispersisse; sed debetis etiam aedificare in ipsis civitatem Dei, et virtutum plantas inserere, ac animas illas non solum everrere, et sordibus expurgare, verum etiam ornare, ut digna sint Spiritus sancti templa, et congruae Domino venienti mansiones. Putatue quispiam vestrum vocare mysterio, quod discipulos suos Dominus mittens, dixerit: Ite, solvite, et adducite mihi? Nentiquam sane; sed docuit, o Sacerdos, debere te inprimis solvere a peccatorum vinculis animam, tum illam adducere ad Christum Dominum, ut super eam insideat: qua etiam de causa cum languidum in piscina iacentem pristinae sanitati Dei filius reddidisset, adiecit: Jam noli peccare, ne deterius tibi aliquid contingat. Sic medicus quoque corporis, post curatum infirmum, opportunas ad conservandam salutem regulas praescribit.

»Quapropter salutaribus monitis filios vestros debetis semper instruere, hortari, docere, atque in Domini viam dirigere. Et heu, quam multi hoc negligunt! et quae tantae negligentiae causa, nisi quia Dei spiritum non habent? nisi quia Divinae voluntati non sunt conformes? Si spiritum Dei haberent, scirent utique, quam pretiosa fuerit unica etiam anima in conspectu Domini; quanti eam Dei filius fecerit. Verum quia in hisce animarum zelus et amor non adest, ideo perfunctorie omnia perficiuntur.

»Judas Machabaeus, et fratres eius cum omni exercitu, postquam inimicos suos fudissent, et viderent sanctificationem desertam, et altare profanatum, et portas exustas, et in atriis virgulta nata sicut in saltu, vel in montibus, statuerunt emundare sancta; et ob id elegit primo Judas sacerdotes sine macula, voluntatem habentes in lege Dei. Huiusmodi utinam non sint misera haec tempora! non sint plerumque a dissolutis invenibus profanatae ecclesiae, et non perierit in multis religio! Quod ergo his omnibus remedium? Primum, ut sacerdotes, duo haec habeant, videlicet sancti sint, sine macula, nemini dantes ullam offensionem; sed exemplo suo, non minus quam verbis ad poenitentiam alios inducentes: Et voluntatem habentes in lege Dei, zelantes scilicet sint salutis animarum, quas adeo Dominus dilexit, ut proprio illas redemerit sanguine. O si zelus hic vos comoderet; quam parva vobis omnia quaecumque feceritis, viderentur, vel etiam nulla! Quomodo quilibet non quae sua sunt, non eleemosynas, non propria commoda quaereret, sed tantum satageret, animas Christo lucrifacere.

»Eia ergo, dilectissimi fratres, mementote, quia ex vobis potissimum pendent horum populorum animae: recordamini, quod Dei illae sunt, qui acerrimus erit earum vindex, et de manu vestra earum sanguinem requirit. Quod si oculus pro oculo, dentem pro dente, manum pro manu, pedem pro pede dabit homo, vos quoque pro animabus vestras animas dabit; et gravissima parabuntur iis supplicia, qui Christi sanguine as-

persas animas perire permiserint. Agnoscite omnes vocationem vestram, et muneris gravitatem, ut in hora mortis possitis gaudere, eo quod ex iis, quos vobis tradiderit Dominus non perdidistis quemquam; ac demum cum tremendo Divinae justitiae tribunali adstare cogimini, intrepidi, et maxima cum fiducia rationem de vobis ipsis reddere valeatis, dicentes: Domine, tu scis, quia dilexi has animas; scis, quia non tacui, quia ex corde dixi, quia flevi, cum loquerer, et non audirer: In reliquo reposita est mihi corona iustitiae, quam reddes mihi Domine in illa die iustus iudex. Ipse vero singulis vestrum dulcia ea repetat verba: Euge serve bone, et fidelis, quia super pauca fuisti fidelis, super multa te constituam, intra gaudium Domini tui. Amen. « δ

Eindrücke vom Triduum in Lourdes.

(25. bis 28. April 1935)

Im Geheimen Consistorium vom 1. April hielt der Hl. Vater eine bedeutungsvolle Ansprache. Er führte u. a. aus: »Inmitten einer so grossen Zeitennot die Anlass zu noch grösseren Befürchtungen bietet, haben Wir angeordnet. . ., dass in Lourdes ein Triduum öffentlicher Fürbitte stattfinden soll, damit der liebe Gott mit seinem himmlischen Lichte vor allem diejenigen erleuchte, die die Leitung und das Wohl der Völker in der Hand haben; desgleichen ersuchten Wir, es möchten alle Gläubigen der Welt, selbst in den entferntesten Ländern, ihr Gebet mit diesen Bitten vereinigen.

Beseelt von einem tiefen Gefühl persönlicher Verehrung zur unbefleckten Jungfrau und voll Dank gegen Gott für die reichen Schätze himmlischer Gnaden, die er im Verlaufe des Heiligen Jahres so freigebig ausgeteilt hat, wollen wir Unsererseits gewissermassen persönlich gegenwärtig sein durch unsern Legaten. — Wir glauben das Heilige Jahr der göttlichen Erlösung nicht besser schliessen zu können, als indem in der Grotte von Massabielle, das heilige eucharistische Opfer während drei Tagen und drei Nächten mit tiefster Andacht ununterbrochen gefeiert wird. Die heilige Opfer-Handlung ist die unblutige Erneuerung jenes Opfers, das unser Erlöser, ans Kreuz geheftet, dem himmlischen Vater für uns darbrachte. Es wird vollzogen werden auf dem Altare der Jungfrau und Gottesmutter, welcher der eingeborne Sohn Gottes die menschliche Familie als ihrer Mutter anvertraute, da sie schmerzgebeugt am Fusse des Kreuzes stand. — In diesen segensvollen Tagen wird sich so unter den Augen der frommen Scharen das Schauspiel von Kalvaria erneuern und die Grotte von Lourdes wird ihnen vorkommen wie ein neues, vom göttlichen Blute betautes Golgatha.

Wir hegen deshalb die Hoffnung, dass zu den reichen Heilsfrüchten, die während des Heiligen Jahres gesammelt wurden, noch andere, reichlichere, hinzukommen werden, und dass durch die Fürbitte der unbefleckten Jungfrau dem schwergeprüften Menschengeschlecht endlich der Regenbogen des Friedens aufleuchten werde.«

Welch grosse Bedeutung der Heilige Vater den Feierlichkeiten in Lourdes beimass, erhellt schon daraus, dass er dazu einen Legaten a latere abordnete und zwar in der Person seines Kardinalstaatssekretärs,

Frankreich, einst ein Land blühenden katholischen Lebens, das aber in den letzten Jahrzehnten zu wiederholten Malen einen rom- und kirchenfeindlichen Geist zum Ausdruck brachte, bekundete durch offizielle Abordnungen und Teilnahme der Regierung an den Feierlichkeiten eine erfreuliche Annäherung an Rom. Dem päpstlichen Legaten bereitete die französische Regierung einen ausserordentlich feierlichen Empfang. Kaum hatte der hohe Kirchenfürst die französische Grenze überschritten, als in ihrem Namen und Auftrag Minister Marin dem Kardinal den Gruss Frankreichs entbot und ihn als Vertreter des Heiligen Vaters aufs wärmste willkommen hiess. In Lourdes selbst erwartete den päpstlichen Gesandten ein ebenso feierlicher Empfang. Der Präfekt des Departementes und der Bürgermeister der Stadt entboten hier den Willkommgruss; ein Infanterieregiment erwies die militärischen Ehren; die Regimentsmusik spielte die Papsthymne. Es war ein erhebender Augenblick, als der Kardinal-Legat vor den Vertretern der Regierung, vor drei Kardinälen, vor vielen Bischöfen und kirchlichen Würdenträgern, vor tausenden von Priestern und einer ungeheuren Volksmenge das Wort ergriff, seinen Dank aussprach und die tiefe Bedeutung des Triduums hervorhob. Schon in dieser ersten Ansprache und in allen folgenden Reden und Predigten betonte der hohe Kirchenfürst immer wieder den Gedanken des Völkerfriedens. U. a. sagte er: »Hier in Frankreich, wo zahllose Gräber an die unermesslichen Leiden des Krieges erinnern, bin ich gewiss, in allen Herzen ein starkes Echo zu finden, wenn ich zum Himmel das Gebet richte: Herr gib uns den Frieden!«

In der Grotte wurde das Triduum am 25. April, nachmittags 4 Uhr, mit einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet. Ununterbrochen wurde Tag und Nacht das hl. Messopfer, das grosse Friedensopfer, dargebracht. Aus hunderttausenden von Herzen stieg Tag und Nacht der Flehruf um Erbarmen, um Verzeihung der Sündenschuld, um Seelenfrieden und besonders um den Völkerfrieden zum Himmel empor. Einzigartig war das Schauspiel an der geheiligten Stätte: Christus, der grosse Friedensbringer, der Beglückter der Menschheit erneuerte fortwährend unblutiger Weise sein blutiges Opfer von Golgatha, und die riesige Schar frommer Beter stimmte ein in die Bitte: dona nobis pacem, gib uns den Frieden! — Die Gläubigen, deren Zahl auf über 300,000 geschätzt wurde, drängten sich zu den unversiegbaren Erlösungsquellen, zum Empfang der hl. Sakramente. Für alle waren es Stunden tiefsten religiösen Erlebnisses. Auch in der dreifachen Marienkirche brachten unzählige Priester ununterbrochen das hochheilige Opfer dar.

Die Priester rechneten es sich zur besondern Ehre und Freude an, dass es ihnen vergönnt war, an einer eigenen Versammlung den Worten des päpstlichen Legaten zu lauschen. In begeisterten, tiefempfundenen Worten, in formvollendetem Latein, richtete sich der hohe Redner an die versammelte Priesterschaft, die die Rosenkranzkirche füllte. Er deutete hin auf die düstern Zeiten, die den Heiligen Vater veranlassten, den grossen Gebetskreuzzug des Hl. Jahres für den Weltfrieden, der nun seine Krönung in Lourdes sehe, anzuordnen;

er wies hin auf die Ursache aller Uebel: die moderne Welt hat vielfach die Lehren des Heilandes vergessen. Er erinnerte die Priester an ihre erhabene Aufgabe und schwere Verantwortung, unermüdlich in die Menschenherzen hinein die Samenkörner der christlichen Wahrheit zu legen. Dem Priester komme die dreifache Aufgabe zu, das christliche Volk zu belehren, zu heiligen und zu erbauen. Das furchtbare Aergernis unserer Zeit ist die Auflehnung gegen Christus und seine Kirche, von seiten einer von Stolz aufgeblähten, laisierten Wissenschaft und dann von seiten der Proletarier, die sich im Sozialismus und Kommunismus zum Kampfe gegen das Christentum zusammenschliessen; weil sie das wahre Antlitz der Kirche nicht kennen, lassen sie sich verhetzen von christusfeindlichen Führern. Möge man doch die unsterblichen Rundschreiben der Päpste lesen und daraus die grosse Sorge der Kirche um das Wohl der bedrängten Arbeiterschaft erkennen! Des Priesters Sorge muss es sein, in alle Schichten des Volkes hinein den Geist Christi, des Welterlösers, zu tragen. Desgleichen sollen die Priester darauf bedacht sein, Priesterberufe zu wecken und um würdige, heilige Priester zu beten. Der Priester soll das Volk heiligen durch Spendung der heiligen Sakramente, die die Kanäle der göttlichen Gnade sind. Schliesslich soll er seiner Herde vorangehen mit dem guten Beispiele; sein Leben soll den Geist Christi, des ewigen Hohepriesters atmen in Reinheit, Armut, Arbeit und Opfer. — Der hohe Redner schloss die denkwürdige Ansprache mit einer Bitte an Maria, die Königin des Klerus, die gegenwärtigen und alle Priester mit ihrem reichen Muttersegens zu beglücken.

Es ward uns Schweizerpilgern — es waren an 500 —, dank vor allem der eifrigen Sorge und Umsicht des Organisators HH. Dr. Kissling, ermöglicht, eigene Gottesdienste abzuhalten. Jeden Tag war feierliches Hochamt, Sonntag den 28. April Pontifikalamt, zelebriert von S. G. Dr. Viktor Bieler, Bischof von Sitten, dem geistlichen Leiter des Schweizer Pilgerzuges. Sogar die Grotte wurde uns Schweizern während einer hl. Messe offiziell reserviert. Eine Gruppe schneidiger Pfadfinder machte freie Gasse, sorgte aber ebenso prompt wieder für freien Abzug, nachdem das halbe Stündlein vorbei war, um wieder andern frommen Betern Platz zu machen.

Schnell, leider allzu schnell, vergingen die herrlichen Tage in Lourdes. Wir verliessen die hehre Gnadenstätte mit einem Herzen voll Dank gegen den gütigen Gott, der uns Tage tiefsten religiösen Erlebnisses gewährte, mit einem Herzen voll Dank gegen die liebe Gottesmutter, die treue Fürbitterin am Throne Gottes, mit einem Herzen voll Dank auch gegen unsere geistlichen Führer, gegen den Pilgerprediger HH. P. Rembert O. M. Cap. aus Stans, der in seinen gediegenen Predigten die Zuhörer zu begeistern verstand, mit einem Herzen voll Dank schliesslich gegen alle, die irgendwie zum guten Gelingen mitgewirkt haben. Es waren herrliche, gnadenreiche, unvergessliche Stunden und Tage. Will's Gott, dass durch die Fürbitte der lieben Gnadenmutter von Lourdes überall Friede herrsche, Friede in den Seelen, Friede in der engern und weitem Heimat, Friede in der ganzen Völkerfamilie!

Skizzen für Maipredigten.

(Schluss)

V.

Marias Zustimmung und Gottes Menschwerdung.

I. Marias Zustimmung. A. Ecce ancilla Domini.

1. Wann gesprochen? Als der Engel Maria die grösste Würde angetragen, Gottes, des Messias Mutterwürde. Wie hätte jede israelitische Frau aufgejubelt! Damit auch die Würde einer Königin Himmels und der Erde: Alles andere unter ihr, über ihr nur Gott.

2. In diesem Augenblick nennt sie sich Magd des Herrn. — a. Trotz aller Grösse vergisst sie nicht, dass sie ein Geschöpf bleibt, dessen erste und letzte Pflicht: Gott dienen. Auch die Himmelskönigin und Gottesmutter bleibt Geschöpf mit der Pflicht, Gott zu dienen. — b. Ihr schönster Dienst: Mutterdienst! Gott dienen war es, wenn sie ihm als Mutter das menschliche Leben geben darf, wenn sie ihn trägt und nährt, kleidet, beherbergt und schützt. Die 30 Jahre in Nazareth waren erfüllt von dem einen: Ich bin eine Magd des Herrn. — c. Auch uns hat sie mit diesem Worte den grössten Dienst erwiesen. Nur durch sie haben wir den Heiland und den Himmel bekommen.

B. Fiat mihi secundum verbum tuum.

1. Einst entströmte dieses Fiat dem Munde des Schöpfers — es entstand die Schöpfung in ihrer Pracht. Fiat lux! Fiat firmamentum! Fiant luminaria! Nun haucht es die Jungfrau über ihre reinsten Lippen — wieder geht eine Schöpfung aus Gottes Hand hervor: Die Erschaffung des Gottmenschen. Wie hat Himmel und Erde auf dieses Wort gewartet! Was wird Maria sagen? Wird sie zustimmen?

2. So in gewissem Sinn liegt die Erlösung in Marias Hand. Gott macht unsere Erlösung von ihrer Zustimmung abhängig. Wie zart und völlig alles Gott anheimgebend gibt Maria ihre Zustimmung! Nach dem Urtext: Es dürfte mir geschehen!

3. Diese Zustimmung ist endlich eine opfervolle: Maria weiss, wenn sie des Erlösers Mutter wird, so auch die Mutter des Mannes der Schmerzen, die Schmerzensmutter. — Vergleiche das liebe Wort des kleinen Guido von Fontgalland: »Das schönste Wort, das man zu Gott sagen kann, ist das Wörtlein: ‚Ja!‘«

II. Gottes Menschwerdung. Verbum caro factum est.

1. Gott hat zu seiner göttlichen, unveränderlichen Natur hinzu noch eine andere zweite Natur angenommen, die menschliche. Leib und Seele, wie wir Menschen haben. Dabei ist er der unendliche Gott geblieben, durch die Annahme der menschlichen Natur hat er von seiner Gottheit nicht das Geringste verloren. Aber auch die volle, ganze Menschennatur ist sein eigen geworden, nicht das Geringste, was zum Menschsein gehört, fehlt dem menschgewordenen Gott.

2. So ist der Erlöser etwas doppeltes: wahrer Gott, wahrer Mensch, Gott von Ewigkeit her, Mensch seit seiner Menschwerdung.

3. Diese beiden Naturen sind vereinigt in einer, der zweiten göttlichen Person des Sohnes Gottes. Bei uns

wird die menschliche Natur getragen von einer menschlichen Person. Bei Christus aber gibt es keine menschliche Person, die seine menschliche Natur tragen würde, sondern die menschliche Natur wird einzig getragen von der göttlichen Person. Die menschliche Natur gehört einzig der göttlichen Person an. Sein Leib ist also der Leib Gottes, seine Seele die Seele Gottes, sein Blut, sein Herz das Blut und Herz Gottes. Das alles vollzog sich in dem Augenblick, als Maria das Jawort sprach.

Schluss. Weil die Menschwerdung Anfang und Ursache unseres Heiles ist, und wir sie Marias Zustimmung verdanken, sollen wir täglich dreimal durch die Ave-Glocke daran erinnert werden und den Englischen Gruss beten. Vorsatz für die Zukunft. B. Keller, Regens.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

HH. Robert Euw feierte am 12. Mai sein diamantenes Priesterjubiläum. Der ehrwürdige Priester, der 30 Jahre Pfarrer in Alpthal (Kt. Schwyz) war, wirkt nun seit schon 25 Jahren unermüdlich als Klosterkaplan zu St. Andreas in Sarnen. Ad multos annos!

Bern. Wiederherstellung der Kirchgemeinden im Jura. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 13. Mai einstimmig gemäss Antrag des Regierungsrates die letzten im Kulturkampf aufgehobenen römisch-katholischen Kirchgemeinden wieder hergestellt. Es sind 15 an der Zahl. Die Schwierigkeit finanzieller Natur wurde so überwunden, dass der volle Pfarrgehalt erst in sechs Jahren vom Staat übernommen werden wird. Der Beschluss ehrt das Parlament und den Gesamtregierungsrat, sowie insbesondere den Kirchendirektionsvorsteher, Regierungsrat Dr. Dürrenmatt. Wie im Kanton Luzern und in den andern katholischen Kantonen die loyale rechtliche Behandlung der protestantischen Minderheit, so trägt auch das neueste Berner Grossratsdekret dem Bestreben Rechnung, den so kostbaren konfessionellen Frieden zu erhalten.

Zur Revision der Bundesverfassung.

Resolution des Parteitages der Schweiz. konservativen Volkspartei zur Revision der Bundesverfassung:

»Der Parteitag der Schweizerischen konservativen Volkspartei vom 5. Mai 1935 in Luzern nimmt Kenntnis vom Bericht des Präsidenten der Studienkommission der S. K. V. P. für die Totalrevision der B. V., Nationalrat Walter, Olten.

Er bestätigt die Entschliessung des Parteitages vom 27. Januar auf Zustimmung zur Totalrevision als einer durch die veränderten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten staatsrechtlichen Notwendigkeit.

In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Studienkommission bekennt er sich vor allem zu folgenden Revisionspostulaten: Anerkennung der Rechte der Familie, der Berufe, der Kirchen; Sicherung der politischen und kulturellen Autonomie der Kantone; Sicherungen gegen missbräuchlichen Erwerb des Schweizerbürgerrechtes; Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die eine gegen das Landesinteresse gerichtete Tätigkeit entfalten; Massnahmen gegen Missbrauch des Presse- und Vereinsrechtes; Schutz des Eigentums und der Arbeit; Schaffung der Grundlagen zur Ermöglichung der berufungs-

ständischen Ordnung; Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, Sicherungen gegen eine Uebereinstimmung der fiskalischen Lasten, Sanierung des Subventionswesens.

Der Parteitag verkennt nicht die Schwierigkeiten, die zurzeit einem Erfolge der Revisionsbewegung im Wege stehen. Er hält es aber für richtig und notwendig, die Revisionsfrage vom grundsätzlichen Standpunkt aus zu würdigen und ist überzeugt, dass die Notwendigkeiten einer durchgreifenden verfassungsrechtlichen Neuordnung sich in absehbarer Zeit doch durchsetzen werden.

Die Parteileitung wird beauftragt, zu gegebener Zeit Vorschläge über das weitere Vorgehen zur Herbeiführung einer Verständigung der aufbauwilligen Kräfte über die neue Verfassung vorzulegen.

Die Jungliberalen zur Revision der Bundesverfassung. Am vierten Mai 1935 hatten die Jungliberalen in Aarau ihr »Maitreffen«. Die Kriseninitiative wurde nach einer lebhaften Diskussion, in der sich die meisten Redner dagegen aussprachen, schliesslich mit 55 gegen 31 Stimmen abgelehnt; darnach scheint die Beteiligung an diesem »Treffen« nicht gerade brillant gewesen zu sein. — Von grösserem Interesse ist der Entwurf zur Bundesverfassung, der der Versammlung unterbreitet wurde. Er ist zwar nur provisorischen Charakters; zu seiner endgültigen Abklärung soll ein ausserordentlicher jungliberaler Kongress am 6. Sept. einberufen werden. Nach dem Entwurf soll u. a. das absolute Kloster- und Jesuitenverbot ersetzt werden durch die Bestimmung, dass die Aenderung und Neugründung von Bistümern, Klöstern und Orden durch Bundesgesetz (!) in jedem einzelnen Fall (!) gutgeheissen werden sollen. Der Referent der »Neuen Zürcher Zeitung« (Nr. 788), dem wir folgen, meint dann schlussendlich, der Entwurf sei in seiner Gesamtheit Ausdruck eines »wirklichkeitsnahen, bodenständigen Liberalismus«. Nicht eines wirklichkeitsfremden, entwurzelten Liberalismus?

Priesterkapitel Sursee. Kath. Heilpädagogik. Dienstag den 7. Mai versammelte sich das Priesterkapitel Sursee. Es war ein guter Gedanke, die Kapitelversammlung statt, wie gewohnt, in Sursee, einmal in der Erziehungsanstalt St. Georg im Bad Knutwil abzuhalten und sie in den Dienst der katholischen Heilpädagogik zu stellen. Das Kapitel wurde eröffnet mit einem feierlichen Hochamt in der Anstaltskapelle, wozu die Zöglinge ein Choralamt sangen, das manchem Kirchenchor zum Vorbild dienen könnte. Daran schloss sich der geschäftliche Teil, aus dem ich nur den sozialen Beschluss verraten möchte, dass der Zinsfuss für die Werttitel des Kapitelsvermögens auf 4% festgesetzt wurde, wenn am Verfalltag, und auf 4 1/4%, wenn innerhalb 3 Monaten gezinst wird.

Den Höhepunkt der Versammlung bildete der Vortrag über »Katholische Heilpädagogik in der Schweiz«, gehalten von Privatdozent Dr. Jos. Spieler, Heilpädagoge, Luzern. Der Herr Referent ist Direktor des von unserem hochwürdigsten Bischof ins Leben gerufenen Instituts für Heilpädagogik, ein Fachmann von vorzüglicher Qualität, wie sein Vortrag bewies. Nachdem er vorerst den Begriff der Heilpädagogik erklärt und deren Notwendigkeit und Nützlichkeit hervorgehoben hatte, führte

er aus, was seit etwa fünf Jahren von katholischer Seite in der Schweiz auf diesem Gebiete geleistet wurde. Er nannte die Gründung von drei Aufnahme- und Durchgangsheimen (Bethlehem b. Wangen, für Kleinkinder und schulpflichtige Knaben und Mädchen; St. Georg, Knutwil, für die schulentlassene männliche Jugend; und »Sonneblick« in Basel, für die schulentlassene weibliche Jugend). Als weitere Institutionen führte er an: Erziehungs- und Jugendberatungsstellen, Heilpädagogische Werkblätter, Heilpädagogische Schriftenreihe, und endlich das an der Universität Freiburg errichtete Heilpädagogische Seminar zur Ausbildung von Erziehungs- und Lehrkräften für Anormale. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit katholischer Orientierung der Heilpädagogik und des Zusammenwirkens von Arzt, Psychologe und Theologe, schloss der Vortragende seine interessanten Ausführungen.

Der Besuch der Anstalt St. Georg gab dann die Illustration zum Vortrag. Jeder Zögling wird da in den seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechenden Arbeiten beschäftigt. Der frohe, rege Arbeitsgeist, der sich in allen Werkstätten zeigte, beweist die vorzügliche Erziehungsarbeit, die von den Schulbrüdern geleistet wird.

Mit herzlichem Dank für die gastfreundliche Aufnahme von Seiten der Anstaltsleitung und vollauf befriedigt von der lehrreichen Tagung schieden die Kapitularen von St. Georg.

T.

Der Sieg der christlichen Staatsidee im Kanton Luzern wird im gesamten schweizerischen Klerus lebhaft genugtuend und Freude ausgelöst haben. Wie wieder der ganze Wahlkampf zeigte, handelte es sich nicht um Parteipolitik, sondern um die Wahrung der christlich-katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben. Für eine solche grundsätzliche Politik einzustehen, ist nach den bekannten, wiederholten Erklärungen des Hl. Vaters Pflicht eines jeden Staatsbürgers und auch des Geistlichen.

Der Sieg der christlichen Grundsätze im Staatsleben wird es auch der Kirche ermöglichen, ungestört in Liebe gegen alle der Seelsorge sich zu weihen. Hier in der Seelsorge liegen die starken Wurzeln unserer Kraft.

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

Pfarrhelferpfünde in Unterägeri; Pfarrhelferpfünde in Muri und Pfarrpfünde in Aeschi (Solith.).

Bewerber wollen sich bis 25. Mai bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solithurn, den 15. Mai 1935.

Die bischöfliche Kanzlei.

Christenlehr-Berichte.

Die Christenlehr-Berichte pro 1934/35 sind von den Pfarrämtern an die Dekane zu schicken.

Landeswallfahrt des Kantons Luzern zum seligen Nikolaus von Flüe nach Sachseln.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Kirchenrektoren des Kantons Luzern werden freundlich gebeten, die am 20. und 21. Mai stattfindende Landeswallfahrt nach Sachseln am nächsten Sonntag nochmals mit einer besonders warmen Empfehlung den Gläubigen von der Kanzel mitzuteilen und besonders auch Kranke und Leidende zur Anteilnahme zu ermuntern. Der Krankengottesdienst wird in gleicher Weise wie letztes Jahr stattfinden. Möge die Geistlichkeit des Kantons selbst wieder recht zahlreich erscheinen und des Dankes nicht vergessen, den wir nächst Gott auch unserem Landesvater Nikolaus von Flüe schuldig sind für den glücklichen Ausgang der Wahlen vom 12. Mai!

Der Pilgerführer:
Joh. Felix, Pfarrer, Büron.

Schweizerische Tagung für zeitgemässe praktische Vereinsarbeit.

Am 1., 2. und 3. Juni findet im Peterhof in Sarnen eine vom Schweizerischen katholischen Frauenbund veranstaltete Tagung über die wichtige Frage statt, wie

die Vereinsarbeit zeitgemäss und praktisch ausgestaltet werden kann. Die neuen Zeiten verlangen auch vom Vereinsleben eine Umgestaltung. Dazu Richtlinien und Anregungen zu geben, ist Sinn und Zweck dieses Kurses. Geistliche und Laien werden reden über die Eingliederung der Vereine in das Pfarreileben, über die geistigen und kulturellen Vereinsaufgaben, über die Fragen der Organisation der Jugend, den Familienschutz, die hauswirtschaftliche Erziehung der Mädchen und die Sorge um die Freizeit der Jugendlichen. Es sind dies alles Fragen, denen einsichtsvolle Menschen heute ihre Aufmerksamkeit nicht entziehen können. In der Diskussion wird die praktische Anhandnahme der Aufgaben in Anpassung an die gegebenen Verhältnisse erörtert.

Der Besuch der Tagung ist eine Gelegenheit, Hilfskräfte für die Pfarreiaufgaben heranzubilden. Deshalb sollten die hochwürdigen Pfarrherren es nicht unterlassen, die Teilnahme an der Tagung den weiblichen Vereinsvorständen und übrigen Mitgliedern zu empfehlen.

Programme sind erhältlich von der Zentralstelle des Schweizerischen katholischen Frauenbundes, Murbacherstrasse 20, Luzern. Anmeldungen sind bis 25. Mai an die gleiche Adresse zu richten.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Das spanische Missale

liegt bei uns stets zur unverbindlichen Einsicht auf. Es hat eine gute Aufnahme gefunden und wird infolge des billigen Preises geschätzt.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Tochter

gesetzten Alters sucht Stelle in geistlichen Haushalt. Reflektiere auf bleibendes Heim.

Adresse unter MK 831 erteilt die Expedition dieses Blattes.

Haushälterin

in allen Zweigen des Haushaltes und Gartens tüchtig, sucht Stelle in Pfarrhaus. Nähere Auskunft erteilt das Pfarramt Kriegstetten.

Gelegenheitskauf

1 Festkessel, neu, rot-samt, Kreuz und Stab Goldrelief, reiche echte Goldstickerei, auch Borten und Kreuze, geeignet für Patroziniums-fest; wegen Nichtgebrauch billig zu verkaufen.

Zu erfragen unter B.W. 830 bei der Expedition der Kirchenzeitung.

SIND ES BÜCHER

GEH' ZU RÄBER

Turmuhrenfabrik
A. BAR
Gwalt-Thun



Messwein

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beedigte Meßweinkleferanten

Das Ferienheim
„Fernblick“
Teufen (App. A. Rh.)
920 m. ü. M.
(geleitet von Caritasschwestern)
bietet H. H. Geistlichen angenehmen, ruhigen Ferientaufenthalt bei freier Aufnahme. Anmeldungen an die P 2480 G **Direktion.**



... die automatische Sparheizung Schnell-Luftheizung für Kirchen

über 50 Kirchen ausgerüstet!
Maximale Heizwirkung bei billigstem Betrieb - Verlangen Sie den farbigen Bilderprospekt über „HÄLG“-Kirchenheizung
F. HÄLG, ST. GALLEN, ZÜRICH
Ingenieur Lukasstr. 30, Kanzlei-str. 19

An Firma HÄLG, St. Gallen — Zürich

Senden Sie Ihren Prospekt über
„HÄLG“-Kirchenheizung an:

K

Hotel-Pension Kreuz, Sachseln

nächst der Wallfahrtskirche des sel. Niklaus von Flüe

Altbekanntes Haus mit vorzüglicher Verpflegung, Restauration im Haus und Garten. Eigene Badhäuser und Anlagen am See, Garage und Parkplatz. Bescheidene Preise.

Es empfiehlt sich höflichst der hochwürdigen Geistlichkeit, den Kongregationen, sowie Gesellschaften und Vereinen,

Telephon 3611

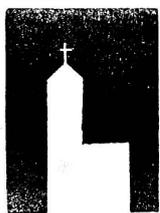
Familie Britschgi.

Geiger, **Maria im Kampf mit dem Drachen** kart. Fr. 1.50

Mäder, **Maria siegt** kart. Fr. 1.—

Das sind die **Neuerscheinungen** für den **Mai 1935** für die **Kanzel** und in die **Hand des Kongreganisten**. Beide Schriften unter dem marianischen Gesichtspunkt ein **klarer Spiegel des heutigen Weltgeschehens**.

Verlag „Nazareth“ Basel.



Jajag-Luftheizung

für Kirchen und Kapellen

Zweckmäßigste u. billigste Heizung für Holz, Torf, Kohle, Rots und Gas, vollautomatische Öl-Feuerung. Prospekte u. Angebote durch

J. A. John & Co., Basel 72
Generalvertretung Güterstr. 103

Kirchenheizungen

Sie werden bei mir immer gut bedient und nicht teuer.

JOS. Rothmayer
ZENTRALHEIZUNGEN - SANITÄRE ANLAGEN

ZÜRICH, Gessnerallee 40
Telephon 57.633

LUZERNER KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPH. 21.874

Turmuhren - F A B R I K



J. G. B A E R

Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

T TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU/GEGR. 1901

Meßweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beedigte Messweinelieferanten. Teleph. 62.

FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine



Gelegenheit für Pfarrbibliotheken

Im Preis stark ermässigte einwandfreie Romane und weitere Bücher.

Romane

Aeby, Um Land und Liebe. Erzählungen 288 S.	2.90
Bächtiger, Der böse Blick u. a. Novellen 308 S.	2.90
Baumberger, Aus sonnigen Tagen 256 S.	2.90
Im Banne von drei Königinnen I. Bd. Palästina ill.	2.90
Benson R. H., Sentimentalisten, Roman 386 S.	1.50
Die Geisterbeschwörer 360 S.	2.90
Boxler K., Ruinen und Urwälder. Erlebnisse eines Indienmissionärs 280 S.	2.90
Dutli-Rutishauser, Klänge aus dem Süden 192 S.	2.90
L'Eremite P., Die grosse Freundin, Roman 320 S.	2.90
Friedrich P., Das Zigeunermädchen, eine Schwarzwälder-Dorfgeschichte	2.90
Hruschka-Langen, Die Geschwister Georgi. Roman	2.90
Lammsch M., Zum Ufer des Glücks Roman 223 S.	2.90
Lhande, Wenn der Meister ruft, Erzählung einer Mutter 216 S.	2.90
Maidorf M., Qual der Lüge 280 S. Roman	2.90
Mathar L., Die Rache der Gherardesca Roman 372 S.	2.90
Miller E., Unser Herrgottstag u. a. Erzählungen 208 S.	2.90
Palacio-Valdes A., Santa Rogelia, Roman 352 S.	2.90
Martha und Maria, „ 340 S.	2.90
Pauli K., Die Doppelgänger 144 S. Kriminalroman	2.90
Sheehan P. A., Die Gräber von Kilmorna, eine Geschichte von Anno 67	2.50
Lisheen oder der Prüfstein der Gietsre. Roman 496 S.	2.50

Jugendschriften

Cordens F. J., Der schlafende Buddha, Erzählung 304 S.	4.—
Pages H., Reihum, Geschichten von Buben und Mädels	2.50
Rodrigo, der Schiffsjunge des grossen Kolumbus 40 S.	4.—
Sonnenschein, Geschichten für Kinder und ihre Freunde	25 Bändchen je —.90
Wildrosenzeit, Bücher für erwachsene Töchter, 13 Bände je	2.90
Zurkinder P. O., Im Morgenrot, Knabengeschichten 256 S.	3.90

Religiöse Literatur

Breit Dr. E., Frauenglück und Mutterpflicht 240 S.	1.70
Frauenspiegel, ein Buch von der Muttergottes für katholische Frauen und Jungfrauen 128 S.	1.70
Könn Dr. J., Auf Höhenpfaden 322 S.	1.70
Kreuser Dr. M., Um Glück und Krone, ein Mädchenbuch 328 S.	1.70
Kuhn Dr. P. A., Der Heilige Kreuzweg	1.70
Der Dreifache Rosenkranz	1.70
Die vierzehn Heiligen Nothelfer	1.70
Lhande P., Gott regt sich Bd. 2 von Christus in der Bannmeile 252 S.	4.50
Das Kreuz auf den Wällen. Neue Folge von Christus in der Bannmeile 192 S.	4.50
Meyer W., Christusflucht und Christusliebe. Ein Weggeleit durch moderne Irrungen 164 S.	—.90
Scheiwiller, Am Heiligen Quell des Lebens 292 S.	3.90
Um Heim und Heimat 222 S.	3.90
Scherrer J., Für Welt und Gotteskinder 228 S.	1.70
Tschuor J., Die Heilige Taufe 128 S.	1.70

Biographien

Gabriele, Der Lebensweg einer deutschen Frau 272 S.	3.60
Hönni Dr. P. R., Ein Studentenideal 128 S.	—.90
Kempf P. K., Die Heiligkeit der Gesellschaft Jesu I. B. 376 S. 1.70; II. B. 304 S.	1.70
Kinzig J., Der Heilige Aloysius, ein Lebensbild für die Jugend 144 S.	—.90
Segmüller P. F., Pius X., Leben eines Dieners Gottes in der Neuzeit 215 S.	—.90
Müller K. F., Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts	4.90

Bei Abnahme im Betrag von mindestens Fr. 20.— 10% Extra-Rabatt. Bitte sofort bestellen.

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern